OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-950206/5/SE

Datum: Linz, 9. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von E__, vertreten durch F__, G-Strasse, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend Beschwerdeerhebung gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 31. Mai 2023, GZ: 1P-4000203340/133-2023, hinsichtlich Wiederaufnahme in den Dienst nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. den B e s c h l u s s :

I. Dem Antrag vom 3. Oktober 2023 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt über die verfahrensgegenständliche Beschwerde

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 30. Mai 2023, GZ: 1P-4000203340/133-2023, wird ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Mai 2023, GZ: 1P-4000203340/133-2023, wurde D__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) mit 1. Juli 2023 wieder in den Dienststand aufgenommen.

I.2. Die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin stellte mit Schriftsatz vom 3. Oktober 2023, am selben Tag bei der belangten Behörde eingelangt, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob zugleich gegen den oben genannten Bescheid Beschwerde.

Der Wiedereinsetzungsantrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der angefochtene Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalte und die Beschwerdeführerin erst am 21. September 2023 darüber Kenntnis erlangte, dass es sich um einen Bescheid handle und dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist.

In der Beschwerde bringt die Beschwerdeführerin zusammenfassend vor, dass die belangte Behörde ihre Beweisergebnisse lediglich auf Annahmen stütze. Auch sei das Parteiengehör nicht gewahrt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21. Oktober 2023, eingelangt am 23. Oktober 2023, den Wiederaufnahmeantrag und die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2024 weist die Beschwerdeführerin u.a. ergänzend darauf hin, dass die Beschwerdeführerin ihr 60. Lebensjahr bereits vollendet habe.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 1. März 2024 eine mündliche Verhandlung durch, bei der alle Parteien anwesend waren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, die Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, das Beschwerdevorbringen, die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 20. Februar 2024 und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Die Beschwerdeführerin war an der Mittelschule A__ tätig und wurde aufgrund von gesundheitlichen Gründen am 30. September 2006 in den Ruhestand versetzt.

Seit mehreren Jahren übt die Beschwerdeführerin die Lehrtätigkeit als Vertragsbedienstete an der B__ aus.

Am 2. Februar 2024 vollendete die Beschwerdeführerin ihr 60. Lebensjahr.

II.2.2. Es blieb unbestritten, dass das Schreiben der belangten Behörde vom 31. Mai 2023 die wesentlichen Merkmale eines Bescheides erfüllt und als solcher zu qualifizieren ist. Dieser Bescheid enthält keine Rechtsmittelbelehrung.

Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 6. Juni 2023 per Post zugestellt.

Vor Bescheiderlassung brachte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Absicht, dass sie wieder in den Dienststand aufgenommen werden soll, nicht zur Kenntnis.

II.2.3. Die Beschwerdeführerin versuchte mehrmals erfolglos die zuständige Sachbearbeiterin in der Bildungsdirektion zu erreichen, weshalb sie die Gewerkschaft kontaktiert. Diese teilte ihr mit, dass nach Kontaktaufnahme mit der belangten Behörde alles erledigt sei.

Bis Anfang September erhielt die Beschwerdeführerin sowohl die Bezüge als Vertragslehrerin als auch die Pension. Am 15. September 2023 wurde nur mehr die Sonderzahlung aus dem Vertragslehrerverhältnis angewiesen.

Daraufhin kontaktierte sie abermals die Gewerkschaft, die in der Folge abermals Gespräche mit der belangten Behörde führte. Der Beschwerdeführerin wurde mitgeteilt, dass die Sachlage unklar sei.

Die Beschwerdeführerin nahm deshalb Kontakt mit einer Rechtsanwaltskanzlei auf und wurde beim ersten Termin am 21. September 2023 darüber in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei dem Schreiben der belangten Behörde vom 31. Mai 2023 um einen Bescheid handelt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Beschwerde der Beschwerdeführerin langten am 3. Oktober 2023 per E-Mail bei der belangten Behörde ein.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) […]
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(4a) […]
(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.
[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984 idgF, lauten:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden „Dienstverhältnis“ genannt) zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.
[…]

Zu § 58 AVG

§ 10. Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung.“

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF, lautet:

„Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 14. (1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Landeslehrers ist nicht erforderlich.
(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Landeslehrer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.
(3) Der Landeslehrer hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.“

III.2. Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

III.2.1. Versäumung einer Frist und Rechtsnachteil

Der angefochtene Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 6. Juni 2023 per Post zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher mit Ablauf des 4. August 2023. Für die von der belangten Behörde angeführte Zustellung per E-Mail am 2. Juni 2023 gibt es keinen Nachweis.

Die Beschwerdeführerin versäumte tatsächlich die vierwöchige Beschwerdefrist, wodurch sie einen Rechtsnachteil erlitt.

III.2.2. Wiedereinsetzungsgrund

Die Wiederaufnahme in den Dienststand erfolgt nach § 14 Abs. 1 LDG 1984 durch Ernennung. Gemäß § 10 DVG legt fest, dass Ernennungen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung bedürfen.

Für die Beschwerdeführerin war aber weder erkennbar, dass es sich beim Schreiben der belangten Behörde vom 31. Mai 2023 um einen Bescheid handelt, noch, dass dagegen ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Auch kann nicht davon ausgegangen und erwartet werden, dass sie als juristische Laiin davon Kenntnis hätte haben müssen.

Dessen ungeachtet, ob der angefochtene Bescheid als solcher bezeichnet und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, ist jedenfalls das Fehlen der Rechtmittel-belehrung, das nach § 71 AVG einen speziellen (verschuldensunabhängigen) Wiedereinsetzungsgrund darstellt, auch nach § 33 VwGVG als ein unabwendbares Ereignis zu qualifizieren.

Nach Zustellung des Bescheides versuchte die Beschwerdeführerin sich bei der belangten Behörde über die daraus ergebenden Konsequenzen zu informieren. Dies auch deshalb, da die belangte Behörde ihr vorab die Absicht, sie wieder in den Dienststand aufzunehmen, nicht zur Kenntnis brachte. Das Parteiengehör wurde nicht gewahrt. Nach Beiziehung der Gewerkschaft erhielt sie die Auskunft, dass alles geregelt ist. Da sie bis September 2023 sowohl die Pension als auch der Bezug aus dem Vertragslehrerverhältnis erhielt, konnte sie davon ausgehen, dass die Angelegenheit tatsächlich geklärt ist. Auch erhielt sie keine weiteren Schreiben der belangten Behörde, obwohl sie weder das Vertragslehrerdienstverhältnis gekündigt noch den Dienst in der Mittelschule A__ angetreten hatte.

Gleich nach dem die Beschwerdeführerin bemerkte, dass am 15. September 2023 die Bezüge nicht wie üblich angewiesen worden waren, kümmerte sie sich um einen Beratungstermin bei einer Rechtsanwaltskanzlei. Das Erstgespräch fand am 21. September 2023 statt. Bei diesem erlangte die Beschwerdeführerin erstmals Kenntnis von der Zulässigkeit der Erhebung eines Rechtsmittels.

Aufgrund dieser Umstände liegt kein Verschulden der Beschwerdeführerin an der Fristversäumung vor. Im Übrigen wurde dies auch von der belangten Behörde nie behauptet bzw. vorgebracht.

III.2.3. Rechtzeitigkeit des Antrages und Nachholen der versäumten Handlung
Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Beschwerde der Beschwerdeführerin langten am 3. Oktober 2023 per E-Mail bei der belangten Behörde ein. Somit wurde binnen zwei Wochen ab Wegfall der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und die Beschwerde eingebracht, weshalb die Rechtzeitigkeit gegeben ist.

III.2.4. Nachdem die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen, war dem diesbezüglichen Antrag stattzugeben.

III.3. Wiederaufnahme in den Dienststand
Verwaltungsgerichte haben auf Grundlage der aktuellen Rechts- und Sachlage zu entscheiden.

Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ist, dass der Landeslehrer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Beschwerdeführerin vollendete am 2. Februar 2024 ihr 60. Lebensjahr. Eine Wiederaufnahme in den Dienststand ist daher nicht mehr zulässig.

Der Beschwerde war somit stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer